

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1953/78 DES RATES**

vom 11. August 1978

**zur Aufrechterhaltung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland nach Italien, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1574/78<sup>(2)</sup> hat die Kommission mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland nach Italien, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Beschränkungen rechtfertigten, bestehen auch weiterhin. Die Beschränkungen müssen daher bis zum 31. Dezember 1978 aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 1574/78 eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland nach Italien, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich bleiben bis zum 31. Dezember 1978 gültig.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. August 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. von DOHNANYI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 31.